
DTAG hebt Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen VCS GmbH Gelsenkirchen auf

Nach vorheriger Anhörung wies die DTAG einem unserer Mandanten mit Wirkung vom 01.07.2010 dauerhaft eine Tätigkeit im Unternehmen VCS GmbH in Gelsenkirchen zu. Er sollte dort als Service Center Agent Technik beschäftigt werden. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wurde angeordnet.

Gegen die Verfügung ist Widerspruch eingelegt worden. Zugleich ist ein Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eingeleitet worden. Es ist vorgetragen worden, dass die Anforderungen, die das Oberverwaltungsgericht Münster u. a. in den Beschlüssen vom 16.03.2009 und 31.03.2010 aufgestellt hat, nicht beachtet worden sind. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit in Gelsenkirchen mit Rücksicht auf die Fahrzeit von ca. vier Stunden je nach Zeitpunkt des Fahrtantritts unzumutbar sei.

Exakt zwei Tage nach Eingang des Eilantrags beim Gericht kündigte die DTAG an, dass der Zulassungsbescheid aufgehoben wird. Zugleich erklärte sich die DTAG zur Übernahme der Kosten des Verfahrens bereit.

Da die Aufhebung einer angefochtenen belastenden Maßnahme nicht begründet werden muss, kann nur gemutmaßt werden, worin der Grund für das Einlenken der DTAG zu erblicken ist, in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster oder in der Unzumutbarkeit.

Wirft man den Blick auf Parallelverfahren, drängt sich der Eindruck auf, dass die DTAG nicht unerhebliche Probleme hat, der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster gerecht zu werden.

10.08.2010